

# **Satzung der Gemeinde Fichtwald über die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung Fichtwald**

Aufgrund der §§ 3 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald in ihrer Sitzung am 20. 03. 2009 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald üben ihr Ehrenamt grundsätzlich unentgeltlich aus.  
Ein Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufalles regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 30 Abs. 4 BbgKVerf.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden quartalsweise, nachträglich jeweils zum 15. des dem Quartal folgenden Monats, gezahlt.  
Sie werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt.

## **§ 2 Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung umfasst die geldlichen und sonstigen Aufwendungen, die in Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion entstehen.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald wird auf 50,00 Euro festgelegt.

## **§ 3 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister**

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister wird auf 450,00 Euro festgelegt.

**§ 4**  
**Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher**

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher wird auf 175,00 Euro festgelegt.
- (2) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro.

**§ 5**  
**Sitzungsgeld für Mitglieder kommunaler Vertretungen**

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates sowie die Ortsvorsteher erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.
- (2) Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft eines Vertreters einer Gebietskörperschaft darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Entschädigungssatzung der Gemeinde Fichtwald tritt rückwirkend zum 01. 01. 2009 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Entschädigungssatzung tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Fichtwald vom 29. 06. 2006 außer Kraft.

Gemeinde Fichtwald, den 20. 03. 2009

Schulze  
Bürgermeister

Schülzke  
Amsdirektorin